

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Adrian Grasse (CDU)**

vom 31. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. September 2020)

zum Thema:

**Konsequenzen einer Rüge ohne Rechtsgrundlage**

und **Antwort** vom 18. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2020)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 24 741**  
**vom 31. August 2020**  
**über „Konsequenzen einer Rüge ohne Rechtsgrundlage“**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Frage 4 der Schriftlichen Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der promotionsberechtigten Hochschulen Freie Universität Berlin (FU), Humboldt-Universität zu Berlin (HU), Technische Universität Berlin (TU), Universität der Künste Berlin (UdK) und Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Diese wurden um Stellungnahme gebeten.

1. Der Regierende Bürgermeister Michael Müller hat im Rahmen der Fragestunde der Plenarsitzung am 20. August 2020 angekündigt, das „Gutachten (des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes) zu einer Reihe von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Entzug eines Dokortitels aufgrund der Aufdeckung von Plagiaten“ noch einmal genau zu überprüfen und auszuwerten. Ist diese Prüfung mittlerweile abgeschlossen und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist der Senat gekommen: a) in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, b) in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Ergebnisses des Verfahrens (der Erteilung einer Rüge) und c) in Bezug auf erforderliche Konsequenzen?

2. Ist der Senat der Auffassung, dass ein Verfahren, das gutachterlich bestätigt mit einem unrechtmäßigen Ergebnis abgeschlossen wurde, trotzdem nicht zu beanstanden ist (bitte begründen)?

Zu 1 und 2.:

Aus dem vorliegenden Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes (WPD) ergeben sich aus Sicht des Senats keine Erkenntnisse, die den Senat in dem betreffenden Einzelfall zu einer Neubewertung der Situation oder etwa zu einem bestimmten Tätigwerden gegenüber der beteiligten Universität veranlassen würden.

Der Staat, der die Qualität von im Rahmen hochschulischer Prüfungsverfahren erbrachten Leistungen nicht bewertet, hat die Wissenschaftsfreiheit zu achten. In diesem Sinne tragen die Hochschulen auch die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Vor diesem Hintergrund sind die von den zuständigen Stellen der beteiligten Universität in den vorgesehenen Verfahren getroffenen Entscheidungen grundsätzlich zu respektieren.

Nach Auffassung des Senats lag es grundsätzlich im Ermessen der beteiligten Universität, neben der Entscheidung, einen Dokortitel nicht zu entziehen, eine Rüge auszusprechen. Auch das WPD-Gutachten führt auf Seite 7 Rechtsauffassungen an, wonach eine Rüge als im Vergleich zur Entziehung milderer Mittel grundsätzlich zulässig sei. Beispielsweise hat die Charité – als Gliedkörperschaft der FU und HU – ihrerseits in der Vergangenheit in vergleichbaren Verfahren dreizehn Rügen ausgesprochen. Hierzu wurde bisher weder seitens des Senats noch, soweit ersichtlich, anderer Stellen grundsätzlicher Erörterungsbedarf gesehen.

3. Hält der Senat den Verdacht der Befangenheit der Mitglieder des Prüfungsgremiums im Verfahren zur Überprüfung der Doktorarbeit von Frau Giffey für begründet (bitte erläutern)?

Zu 3.:

Nein. Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Überprüfung obliegt der titelverleihenden Universität, die dabei die in der Wissenschaft geltenden Standards anwendet. Der zuständigen Senatsverwaltung liegen keine Hinweise vor, die Anlass für die Besorgnis einer Befangenheit geben würden. Das Prüfungsgremium entsprach in der Zusammensetzung – wie in diesen Fällen vorgesehen – einer Promotionskommission nach der zur Zeit des Prüfungsverfahrens geltenden Promotionsordnung des Fachbereichs. Nach Angaben der FU hatte keine/keiner der fünf Mitwirkenden zuvor im Jahr 2010 die Dissertation von Frau Dr. Giffey begutachtet oder in der damals zu ihrem Promotionsverfahren eingesetzten Kommission mitgewirkt.

4. Wie häufig ist es in den vergangenen zehn Jahren vorgekommen, dass der oder die Erstgutachter(in) einer beanstandeten Doktorarbeit die Mitglieder des Prüfungsgremiums mit ausgewählt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?

Zu 4.:

Promotionsberechtigte Einrichtung	Häufigkeitsangabe
Charité	In keinem Fall.
FU	In zwei Fällen war ein Erstgutachter / eine Erstgutachterin einer später beanstandeten Dissertation zu diesem späteren Zeitpunkt Mitglied im amtierenden Promotionsausschuss, als dieser eine prüfende Kommission gem. § 34 Abs. 8 BerlHG einsetzen musste. Keiner dieser Erstgutachterinnen oder Erstgutachter wirkte danach in dem eigentlichen Plagiatsprüfungsverfahren des damit beauftragten Gremiums mit.
HU	In keinem Fall.
TU	In keinem Fall.
UdK	In keinem Fall.

Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum seit 01. September 2010.

5. Welche Kriterien müssten aus Sicht des Senats erfüllt sein, um das Verfahren neu aufzurollen und eine unabhängige Kommission zur Prüfung der Doktorarbeit von Frau Giffey einzusetzen?

Zu 5.:

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 unter anderem zur prinzipiell zu achtenden Wissenschaftsfreiheit verwiesen. Vor diesem Hintergrund kann ein rechtsaufsichtliches Einschreiten nach Auffassung des Senats im Einzelfall grundsätzlich dann in Betracht kommen, wenn Anhaltspunkte für erhebliche Verstöße gegen formale oder materielle rechtliche Vorgaben bestehen.

Berlin, den 18. September 2020

In Vertretung

Steffen Krach  
Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -